

Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK)

Umlaufbeschluss 01/2026

vom 15.01.2026

Beschluss der JFMK zum Kita-Qualitätsentwicklungsgesetz (QEG)

Die JFMK fasst folgenden Beschluss:

- 1) Die JFMK möchte gemeinsam mit dem Bund den Prozess zur Entwicklung eines QEG zu einem erfolgreichen Ende bringen.
- 2) Die JFMK bekräftigt erneut, dass ein zukünftiges auf Dauer angelegtes QEG eine verlässliche und dynamisierte Finanzierung durch den Bund sicherstellen muss. Dieser Weg muss seitens des Bundes politisch erkennbar hinterlegt sein.
- 3) Die JFMK sieht es als erforderlich an, dass die Bundesfinanzierung der bisherigen Maßnahmen in Höhe von 2 Mrd. Euro ungeachtet neuer Regelungen verstetigt wird. Neue bundesweit geregelte Maßnahmen bzw. Standards müssen durch eine erhöhte auskömmliche Bundesfinanzierung abgesichert werden.
- 4) Seit der Einführung des Gute-Kita-Gesetzes haben ausnahmslos alle Länder mit ihren jeweiligen Maßnahmen die Qualität der Kindertagesbetreuung verbessert. Im Ergebnis haben sie bei allen Unterschiedlichkeiten der Ländermaßnahmen bereits heute gute Personal-Kind-Schlüssel vorzuweisen und ihre jeweiligen Systeme weiterentwickelt. Die JFMK fordert deshalb, dass bereits umgesetzte Maßnahmen auf neue bundesrechtliche Regelungen anrechenbar sind und Regelungen eines zukünftigen QEG die grundsätzliche Anschlussfähigkeit an bestehende Länderstrukturen und -planungen berücksichtigen.
- 5) Die JFMK sieht vor diesem Hintergrund in den folgenden drei Punkten eine sinnvolle Weiterentwicklung durch ein QEG:
 1. verbindliche Erhebung des Sprach- und Entwicklungsstands bei in der Regel Vierjährigen und anschließende Förderung der Kinder bei Förderbedarf
 2. die Unterstützung von Kitas in herausfordernden Lagen,

3. die Begleitung des Übergangs Kita-Grundschule, inklusive der Klärung von datenschutzrechtlichen Fragestellungen

Zudem sieht sie es als erforderlich an, Maßnahmen der Personalgewinnung und -sicherung weiter zu unterstützen.

- 6) Die JFMK sieht kleinteilige gesetzliche Vorgaben nicht als zielführend an.
- 7) Bei der gesetzlichen Normierung sind Übergangsfristen vorzusehen, die mit den Ländern abgestimmt sind, mit den Finanzierungssystemen der Länder kompatibel sind und hinreichend Zeit lassen, die Zielvorgaben umzusetzen. Darüber hinaus dürfen die gesetzlichen Normierungen keine finanziellen Folgewirkungen auslösen, es sei denn der Bund finanziert diese.
- 8) Die JFMK ist der Auffassung, dass im QEG vorgenommene Regelungen so ausgestaltet werden sollen, dass die spezifische Ausgestaltung (z.B. Methoden) Ländersache ist. Es ist deshalb stets die Formulierung „Das Nähere regelt das Landesrecht“ aufzunehmen.
- 9) Die JFMK beschließt, die weiteren Beratungen mit dem Bund weiterzuführen und bittet die Bund-Länder AG diese fachlich so voranzutreiben, dass für die Beratungen zwischen Bund und Ländern auf politischer Ebene im Januar 2026 ein Eckpunktepapier eines zukünftigen QEG unter Berücksichtigung dieser Beschlusslage vorliegt.